Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1935 | Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 14274.) Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295). Vom 26. Juli 1935.

Auf Grund des § 18 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird unter Aufhebung von § 12 Ziffer 1e der Ersten Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 83) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der Regierungspräsident ist als Schulaufsichtsbehörde auch zuständig für die Ausübung der Befugnisse gemäß dem 3. Abschnitte des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Er ist ferner Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 2 und 3 und des § 50 Abs. 1 und 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, soweit es sich um Berufung von Schulbeiräten in Stadtkreisen handelt oder ein Stadtkreis am Gesamtschulverband beteiligt ist. Er entscheidet in allen Fällen über die Bestellung von Ortspfarrern zu Schulbeiräten. Er ist Schulaufsichtsbehörde im Sinne der §§ 48, 54 und 55 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Rust.

(Nr. 14275.) Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände. Vom 23. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

§ 2.

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen.

Es ist verboten:

1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist;
2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen pp.);
3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Öffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge;
4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen;
5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

§ 3.

aufgehoben 9/1936 S. 159

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) mit Zwangsgeld oder Zwangshaft bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Der Preußische Ministerpräsident
— Chef der Geheimen Staatspolizei —.

Für den stellvertretenden Chef und Inspekteur:

Heydrich.

(Nr. 14276.) Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Preußischen Landesrentenbank. Vom 12. Juli 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) wird die in der Anstaltsversammlung der Preußischen Landesrentenbank vom 25. Juni 1935 beschlossene und von uns genehmigte Änderung der Satzung hiermit bekanntgegeben.

1. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26.

(1) Die Landesrentenbankrente beträgt 4 vom Hundert der Abfindung, soweit nicht ein höherer Hundertsatz in Verträgen festgelegt ist.

(2) Die Laufzeit der auf 4 vom Hundert der Abfindung bemessenen Landesrentenbankrente wird auf 66½ Jahre festgesetzt. Landesrentenbankrenten zu 5 vom

Hundert der Abfindung haben eine Laufzeit von $64^{7}/_{12}$ Jahren. Landesrentenbankrenten zu $4^{1}/_{8}$ vom Hundert der Abfindung haben eine Laufzeit von $60^{1}/_{2}$ Jahren.

(3) Kapitaltilgungsbeträge sind in bar einzuzahlen.

2. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder des Arbeitsausschusses lediglich Tagegelder und Fahrkosten, deren Höhe die Anstaltsversammlung bestimmt.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Landfried.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:
Backe.

(Nr. 14277.) Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung. Vom 16. Juli 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird auf Anregung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung durch Umdichtung des Textes, durch Benutzung ihrer Melodie für einen fremden Text oder in ähnlicher Weise ist verboten.

§ 2.

Die Nichtbefolgung des § 1 wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14278.) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 301). Vom 24. Juli 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 301) wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden die Worte „von Mitternacht zu Mitternacht" durch die Worte „von Polizeistunde zu Polizeistunde" ersetzt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14279.) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen. Vom 25. Juli 1935.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Hannover wird eine Finanzabteilung gebildet, die aus dem Oberlandeskirchenrate Carstensen in Kiel als Vorsitzenden und dem Landeskirchenrate Dr. Wagenmann in Hannover als Mitglied besteht.

(2) Auf diese Finanzabteilung finden die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen (Gesetzsamml. S. 57) Anwendung.

§ 2.

Die Geschäfte der Finanzabteilung beim Evangelisch-reformierten Landeskirchenrat in Aurich werden auf diesen Landeskirchenrat übertragen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichsminister Kerrl — Kirchenabteilung —.

Kerrl.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsammlung S. 597 —).

I. Im Ministerialblatt des Preuß. Landwirtschaftsministeriums und der Landesforstverwaltung Nr. 12 vom 24. März 1934 ist der gemeinsame Erlaß des Landwirtschaftsministers, des Ministers für Wirtschaft und Arbeit und des Justizministers vom 5. März 1934 — I. 3090 — veröffentlicht worden, durch den die nachfolgenden gleichfalls mitveröffentlichten Beschlüsse

1. der Haupt-Ritterschafts-Direktion des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 14. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Märkischen Landschaft",
2. der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion vom 14. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Ostpreußischen Landschaft",
3. der Pommerschen Generallandschaftsdirektion vom 16. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Pommerschen Landschaft",
4. der Generallandschaftsdirektion der Provinz Sachsen vom 19. und 24. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Landschaft der Provinz Sachsen",
5. der Schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 17. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Schlesischen Landschaft",
6. der Schleswig-Holsteinischen Generallandschaftsdirektion vom 16. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft",
7. der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen vom 16. Februar 1934 über die geänderte „Satzung der Landschaft der Provinz Westfalen"

genehmigt sind. Ferner sind im gleichen Ministerialblatt die durch den Erlaß vom 5. März 1934 auf Grund des Artikels II Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) genehmigten Änderungen veröffentlicht worden. Diese Genehmigungen und die damit geänderten Satzungen sind am 1. April 1934 in Kraft getreten. Des weiteren sind der gemeinsame Erlaß vom 5. März 1934 sowie die geänderten Satzungen und die vorbezeichneten Beschlüsse veröffentlicht worden und zwar:

1. für die Märkische Landschaft im Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 24. März 1934;
2. für die Ostpreußische Landschaft im Amtsblatt der Regierung zu Königsberg vom 31. März 1934;
3. für die Pommersche Landschaft im Amtsblatt der Regierung zu Stettin vom 24. März 1934;
4. für die Landschaft der Provinz Sachsen im Amtsblatt der Regierung zu Merseburg vom 24. März 1934;
5. für die Schlesische Landschaft im Amtsblatt der Regierung zu Breslau vom 24. März 1934;
6. für die Schleswig-Holsteinische Landschaft im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 24. März 1934;
7. für die Landschaft der Provinz Westfalen im Amtsblatt der Regierung zu Münster vom 24. März 1934.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

II. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung sind in Nr. 30 auf Seite 893 ff.

1. eine Verordnung des Ministers des Innern zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 393) an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 und
2. eine Erste Verordnung des Ministers des Innern zur Durchführung der Amtsordnung vom 13. Juli 1935

veröffentlicht worden. Die Verordnungen treten am 1. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halberstadt zur Erweiterung der Straße „Am Berge"
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 28 S. 108, ausgegeben am 13. Juli 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lingen zum Bau einer Kläranlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 28 S. 78, ausgegeben am 13. Juli 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband Steinbachtalsperre in Euskirchen zur Errichtung einer Hanggrabenanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 27 S. 95, ausgegeben am 6. Juli 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Magdeburg für die Bereitstellung von Industriegelände zum Bau einer Treibstoffgewinnungsanlage in der Gemarkung Rothensee nördlich der Ortslage Rothensee und westlich des Schwerin-Krosigk-Dammes
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 28 S. 108, ausgegeben am 13. Juli 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Heide für die Schaffung von Bau- und Straßengelände
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 235, ausgegeben am 20. Juli 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juni 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie, A.-G. in Bitterfeld, zum Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Susigke nach Staßfurt
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 28 S. 108, ausgegeben am 13. Juli 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas A.-G. in Essen zum Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in Krefeld nach dem Stahlwerke Becker, A.-G. in Willich, nebst einer Anschlußleitung zum Gaswerk in Willich
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 29 S. 291, ausgegeben am 20. Juli 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.